

20. Februar 2018

VERFASSUNG

der

Lebenshilfe Stiftung Frankfurt

in Frankfurt am Main

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lebenshilfe Stiftung Frankfurt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und allgemeine Förderung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Menschen mit Behinderung soll ein möglichst normales und möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Dabei soll auch dem Element der Inklusion in normale gesellschaftliche Abläufe breiter Raum eingeräumt werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO und § 53 Nr. 1 AO).

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum, von Kindertagesstätten und sonstigen Betreuungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Das schließt Wohn- und Arbeitsformen mit ein, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam leben und arbeiten. Diese Stiftungszwecke sollen im Regelfall durch die Zurverfügungstellung finanzieller Ressourcen und nur im Ausnahmefall durch die Durchführung derartiger Projekte in Eigenregie verwirklicht werden. Damit sollen für Menschen mit Behinderung in allen Altersstufen Räume geschaffen werden, in denen sie sich entfalten können und die zugleich Anknüpfungspunkte für ein integriertes Leben in unserer Gesellschaft bilden.

Ein weiteres wesentliches Element der Verwirklichung des Stiftungszwecks ist die finanzielle Förderung und Unterstützung des gemeinnützigen Vereins Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. bei dessen Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung und zur Förderung von Freizeitaktivitäten von Behinderten und deren Angehörigen, u.a. auch von kunstpädagogischen Maßnahmen wie z.B. dem „Atelier Goldstein“ (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Dazu stehen alle Finanzinstrumente zum Erhalt von Zinsen und Rendite zur Verfügung.

(3) Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet sind.

(5) Die steuerlichen Vorschriften zur Bildung von Rücklagen und betreffend die sonstige Zuführung von Mitteln zum Vermögen bleiben hiervon unberührt. Die Stiftung kann insbesondere freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO bilden.

§ 5 Leistungen

(1) Durch die Verfassung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht durch Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern entstehen. Auch mehrfache Gewährung von Leistungen oder die Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründen keinen Leistungsanspruch.

(2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium. Es hat dabei Vorschläge des Vorstands wohlwollend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Abweichend von Satz 1 kann das Kuratorium in Ausnahmefällen für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

(3) Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer¹ bestellt werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, maximal jedoch 3 Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden

¹ In dieser Satzung wird bei Funktionsbeschreibungen grundsätzlich die männliche Form gewählt. Sie schließt auch die weibliche Form mit ein, ohne dass dies im Text gesondert ausgeführt werden muss.

Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied. Dem verbleibenden Vorstand kommt dabei ein nicht bindendes Vorschlagsrecht zu.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein vertritt, für den Fall seiner Verhinderung hat der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung wahrzunehmen.

(3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes und ihre Vorlage an das Kuratorium,
- die Anstellung von Arbeitskräften.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen, soweit die finanzielle Situation der Stiftung dies erlaubt.

(5) Der Vorstand ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im Rahmen eines vom Kuratorium genehmigten Haushaltsplans oder aufgrund einer ausdrücklichen Gestattung durch das Kuratorium berechtigt, Arbeitnehmer in Teil- oder Vollzeit einzustellen und für Aufgaben, die über die eigene Expertise der Vorstandsmitglieder hinausgehen, Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes sollen in der Regel auf Sitzungen gefasst werden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber

einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 1 Mitglied, unter ihm der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse müssen, wenn sie nicht von den beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind, vom Vorstandsvorsitzenden protokolliert werden und den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kuratoriums umgehend in Schriftform zugeleitet werden. Diese haben nach Zugang bis zu 14 Tage Zeit, dem Inhalt des Protokolls zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch muss schriftlich geäußert werden und eine Begründung enthalten. Ändert sich durch einen berechtigten Widerspruch das Votum des Vorstandes, so ist über den Punkt, dem widersprochen wurde, neu abzustimmen.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat mindestens 4 und höchstens 7 Mitglieder, darunter die „geborenen“ Mitglieder gemäß dem nachstehenden Absatz 2. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand der Stiftung angehören.

(2) „Geborene“ Mitglieder des Kuratoriums sind kraft Amtes der Vorsitzende des Vorstandes des Vereins Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats dieses Vereins.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit bestellt. Für eines dieser Mitglieder hat der vorgenannte Verein Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. ein bindendes Vorschlagsrecht. Die Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder kann nur in Sitzungen beschlossen werden, zu denen auch die Vorstandsmitglieder fristgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(4) Bei der Auswahl der übrigen Mitglieder soll vor allem auf folgende Eigenschaften geachtet werden: besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die

Aufgabenerfüllung der Stiftung, insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen in Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsfragen sowie eine Vernetzung im Bereich der Frankfurter und hessischen Politik oder im Zusammenhang mit der Förderung sozialer Belange im Rahmen von NGOs oder Verbänden.

(5) Die Amtszeit der „geborenen“ Kuratoriumsmitglieder richtet sich nach ihrer Amtszeit in dem Verein Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V.. Die Amtszeit der hinzugewählten beträgt drei Jahre. Eine – auch mehrfache - Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, für die es gewählt worden ist. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer Kuratoriumssitzung, an der auch die Vorstandsmitglieder teilnehmen, jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Kuratorium sowie einer Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Scheidet ein gewähltes Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands einen Nachfolger. An den Vorschlag ist das Kuratorium nur im Falle eines Mitglieds gem. § 10 (3) S. 2 dieser Verfassung gebunden.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes und des Tätigkeitsberichtes,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstands,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Das Kuratorium ist daneben in allen sonstigen Angelegenheiten zuständig, für die gemäß Satzung kein anderes Organ zuständig ist.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Kuratoriumssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(5) Den Kuratoriumsmitgliedern sollen durch den Kuratoriumsvorsitzenden Beschlussvorschläge für die Tagesordnungspunkte zugeleitet werden, bei denen die Vorbereitung der Sitzung bereits zu einer klaren Empfehlung geführt hat.

(6) Mitglieder des Kuratoriums können sich bei Verhinderung auf der Basis einer

schriftlichen Vollmacht gegenseitig in Kuratoriumssitzungen vertreten. Davon soll im Hinblick auf die persönliche Verantwortung der Kuratoriumsmitglieder nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. In der Vollmacht sollen dem Vertreter von dem vertretenen Kuratoriumsmitglied Weisungen zum Abstimmungsverhalten gegeben werden.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist, darunter mindestens eines der „geborenen“ Mitglieder des Kuratoriums. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt ansonsten § 9 Abs. 4 bis 6 dieser Verfassung entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, soweit es nicht um Entscheidungen geht, die die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen. Ob dies der Fall ist, entscheidet im Streitfall der Kuratoriumsvorsitzende.

§ 12 Beirat

(1) Das Kuratorium kann einen ehrenamtlichen Beirat bestellen, der kein Stiftungsorgan ist, sondern ein Beratungs- und Verbindungsgremium für die Stiftung sein kann. Den Beiratsmitgliedern fällt insbesondere die Aufgabe zu, dem Kuratorium als beratender Gesprächspartner und als Kontaktperson zu anderen öffentlichen und privaten Institutionen zur Verfügung zu stehen, deren Aktivitäten sich fördernd auf die Erreichung des Stiftungszwecks auswirken können.

(2) Beiratsmitglieder können immer nur bis zum Ende einer Amtsperiode des Kuratoriums bestellt werden. Ihre Neubestellung zur folgenden Amtsperiode des Kuratoriums ist beliebig oft möglich.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

(2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu prüfen. Der Prüfbericht des Prüfers und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf Kuratoriumssitzungen gefasst werden, an denen auch die Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Änderungsbeschluss bedarf

einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme auch der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Ferner wenn eine Präzisierung oder Anpassung des Stiftungszwecks durch die tatsächliche Entwicklung der Stiftung oder des Vereins Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. sachgerecht erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Kuratoriumssitzungen gefasst werden, an denen auch die Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Kuratoriumsmitglieder, wenn der Vorstand dem Beschluss mit einem einstimmigen Votum aller Vorstandsmitglieder widerspricht.

(3) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V., Gut Hausen, Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Str. 2, 60487 Frankfurt am Main. Dieser Verein ist vom Finanzamt Frankfurt am Main unter der Steuernummer 45 255 85456 als gemeinnützig anerkannt.

In diesem Fall ist das Vermögen der Stiftung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verfassung zu verwenden.

§ 17 Stiftungsaufsicht

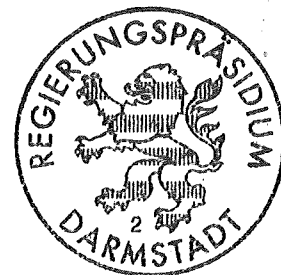
(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierungsbehörde in Darmstadt, soweit die Aufsicht nicht nach Maßgabe des hessischen Stiftungsgesetzes auf die Stadt Frankfurt am Main delegiert ist.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.



Genehmigt 7.3.2018
Darmstadt, den 7.3.2018
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Fleckenstein".

Fleckenstein